

1/2011, 15.08.2011

## „Papiertiger“ oder effektives Sicherungsmodell – Das Sozialversicherungsgesetz der VR China tritt in Kraft

Lisa Brückner<sup>1</sup>

### Einleitung

Seit Beginn des rasanten Wirtschaftswachstums der VR China im Zuge von Reform und Öffnung dominieren oft dramatische Bilder von nach Arbeitsunfällen verstümmelten Menschen und Meldungen über Unruhen, hervorgerufen durch wachsende Arbeitslosigkeit und soziale Ungerechtigkeit, das in den westlichen Medien gezeichnete Bild der *Werkbank der Welt*. Demnach würden in China ein entfesselter Manchesterkapitalismus zur moralischen Bedenkenlosigkeit der Unternehmer einerseits, und das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg zur Untätigkeit der chinesischen Regierung andererseits führen. China wird als Land des Sozialdumpings zur ökonomischen Wachstumsförderung um jeden Preis porträtiert, in dem wirtschaftlicher Fortschritt auf dem Rücken der Arbeiter ohne ein Mindestmaß an Schutz durch Systeme sozialer Sicherung und bar jeder gesetzlichen Regulierung durch den Staat stattfindet.

Entgegen dieser Darstellungen ist der rechtliche Rahmen für ein umfassendes Sozialversicherungssystem in China bereits seit den 1980er Jahren im Aufbau begriffen, ein Prozess in dem die Verabschiedung des Sozialversicherungsgesetzes der VR China (shehui baoxian fa; SVG) am 28. Oktober 2010 den vorläufigen Endpunkt markiert. Dieser legislatorische Akt ist im Kontext des Paradigmenwechsels vom quantitativen Wachs-

tumsmodell zu wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Entwicklung unter dem Leitmotiv der *harmonischen Gesellschaft* (hexie shehui) und der Erkenntnis über die Notwendigkeit zur sozialen Abfederung der wirtschaftlichen Reformen als stabilitätsstiftendem Faktor zu sehen.

Am 01. Juli 2011 ist das Gesetz in Kraft getreten. Doch wie ist das SVG entstanden und was ist sein normativer Regelungsgehalt? Inwiefern knüpft es an bestehendes Recht an? Werden die Defizite des alten Normbestandes behoben und generiert das SVG gegenüber den ihm angetragenen sozialpolitischen Aufgaben manifeste Lösungen? Diese Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

### I. Genese des Sozialversicherungsgesetzes (SVG)

Das aktuelle SVG knüpft an ein Sammelsurium aus bestehendem Gesetzes- und Exekutivrecht an und ist das Resultat langwieriger Erprobungs- und Orientierungsprozesse in der chinesischen Sozialrechtsgesetzgebung. Bereits in den 1980er Jahren wurde die gemeinsame Beitragspflicht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer per Staatsratsbestimmung eingeführt und bildete den Nährboden für die Reform des Sozialversicherungsrechts und den Übergang zu einem betriebsunabhängigen Sozialversicherungssystem. Die Kodifikation eines SVG war offiziell erstmals 1994 im Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses (NVK) vorgesehen. Trotz der Risiken eines zunehmend liberalisierten Arbeitsmarkts im Zuge der Reform der Staatsbetriebe scheiterte der erste frühe SVG-Entwurf am parteiinternen Dissens über die Dringlichkeit und Finanzierbarkeit des Aufbaus eines Sozialversicherungswesens.

Erst vor dem Hintergrund des Beitritts der VR China zum Vertragskomplex der WTO im Jahr

<sup>1</sup> Der Überblick stammt aus einer Zusammenfassung der Diplomarbeit mit dem Titel „Das Sozialversicherungsgesetz der VR China – Entstehung und Implementierungskapazität“, welche 2011 am Ostasiatischen Seminar der Universität Köln entstanden ist. Im Rahmen dieser Arbeit wurde das SVG aus dem Chinesischen ins Deutsche übersetzt.

Die Autorin Lisa Brückner (geb. 1983) ist Diplom-Regionalwissenschaftlerin und arbeitet in Peking.

2001, der nicht zuletzt auch ein verstärktes Augenmerk auf Gesetzgebung im Arbeits- und Sozialrecht erforderlich machte, erfolgte die Ausarbeitung eines weiteren SVG-Entwurfs, dessen Verabschiedung jedoch erneut an mangelnder interministerieller Konsensfähigkeit scheiterte.

Der Ausbruch der Lungenkrankheit SARS in Südkina machte die Notwendigkeit eines funktionsfähigen öffentlichen Gesundheitssystems besonders augenfällig und veranlasste den Gesetzgeber zu abermaligem Tätigwerden im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Ein revidierter SVG-Entwurf wurde im Dezember 2008 in den Medien veröffentlicht und der damit an Interessengruppen, Experten und Bürger verbundene Aufruf, Kritik und Anregungen zu dem geplanten Gesetz zu äußern, stieß mit über 70.000 Wortmeldungen auf ein lautes Echo. Nach weiteren Beratungsrunden wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge das aktuelle SVG verabschiedet.

Insgesamt lassen sich keine markanten Diskontinuitäten im Prozess der Reformierung der Sozialrechtsgesetzgebung erkennen, weite Teile des Regelungsinhalts des aktuellen SVG waren bereits in den früheren Entwürfen enthalten. Die Gründe für die in zeitlicher Hinsicht lange Entwicklungslinie des SVG sind zweifelsohne in theoretischen Problemen zu sehen, zu einem weitaus größeren Teil jedoch durch regierungsinterne Richtungskämpfe und mangelnde politische Determination bedingt.

## II. Die normative Struktur des Sozialversicherungsgesetzes

### Rechtsgrundlagen

In der Verfassung der VR China ist der Schutz der Bevölkerung gegen vielfältige Lebensrisiken durch die Schaffung sozialer Sicherungssysteme als Wertentscheidung verankert. Mit Erlass des SVG wurde dieser verfassungsrechtliche Gestaltungsauftrag zur Errichtung eines Sozialversicherungssystems inhaltlich konkretisiert und erstmalig eine, die fünf Zweige der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Arbeitsunfall und Mutterschaftsversicherung umfassende, nationale Gesetzesgrundlage geschaffen, aus der sich Ansprüche ableiten lassen.

Neben dem aktuellen SVG existieren im Sozialversicherungsrecht in erheblichem Umfang untergesetzliche Rechtsquellen in Form von Verwaltungsrechtsbestimmungen und lokalen Rechtsvorschriften, die teilweise bereits in den 1990er Jahren erlassen wurden und auf deren Basis die einzelnen Versicherungszweige bislang durchge-

führt wurden. Zu den Rechtsquellen des chinesischen Sozialversicherungsrechts zählen darüber hinaus in zunehmendem Maße zwischenstaatliche und Völkerrechtsabkommen. So hat die VR China den *Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen* ratifiziert und erkennt de jure die grundlegenden Prinzipien der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* an. Damit bekennt sie sich zu dem darin verbürgten Recht auf soziale Sicherheit.

### Geltungsbereich

Adressaten des SVG sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die mit der Durchsetzung des SVG betrauten Implementierungsinstanzen. Im Gegensatz zu den relevanten Verwaltungsrechtsbestimmungen, die den Kreis versicherungspflichtiger Unternehmen je nach Versicherungszweig unterschiedlich weit fassten, besteht durch das SVG nun erstmalig für sämtliche Arbeitgeber innerhalb des Staatsgebietes der VR China Kontrahierungszwang in allen fünf Zweigen der staatlichen Sozialversicherung und die Pflicht zur Entrichtung von Sozialabgaben, ohne Differenzierung nach Rechtsform oder Standort. Dieser Schritt erscheint unter mittlerweile marktwirtschaftlichen Prämissen im Hinblick auf die Arbeitsmobilität sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sachgerecht. Eine Fortsetzung der bisherigen Ausklammerung ländlicher und kleinstädtischer Unternehmen ist angesichts der raschen Veränderung der ländlichen Wirtschaftsstruktur und der wachsenden Zahl lohnabhängig Beschäftigter nicht länger tragbar.

Das SVG konstituiert für alle Bürger innerhalb der Staatsgrenzen der VR China das Recht zur Teilnahme an der Sozialversicherung und für Versicherungsteilnehmer den Erwerb eines einklagbaren Leistungsanspruchs im Versicherungsfall. Zudem erweitert das SVG die Versicherungspflicht auf ausländische Staatsbürger, die innerhalb der Staatsgrenzen der VR China beschäftigt sind. Die soziale Absicherung von Staatsbediensteten ist nach wie vor außerhalb der Bestimmungen des SVG im Beamtengesetz der VR China geregelt.

### Versicherungszweige

#### a. Grundrentenversicherung

Die gesetzliche Grundsicherung ist über das so genannte *Teilkapitaldeckungsverfahren* organisiert. Die Systematik der kombinierten Finanzierung stellt eine Besonderheit des chinesischen Systems dar und setzt sich aus einem leistungsdefinierten Sozialfonds, in den die Arbeitgeberbeiträge flie-

ßen und einem beitragsdefinierten Individualkonto (geren zhanghu), welches der Akkumulation der Arbeitnehmerbeiträge während der Erwerbszeit dient, zusammen.

#### *b. Grundkrankenversicherung*

In der Grundkrankenversicherung findet ebenfalls das Mischmodell aus Sozialfonds und Individualkonto Anwendung, wobei die auf dem Individualkonto angesparten Mittel für die Deckung der Kosten ambulanter Heilbehandlungen, die 10% des lokalen Durchschnittslohns nicht übersteigen, aufzuwenden sind. Der Sozialfonds greift erst ab der Überschreitung dieser Kostenschwelle.

#### *c. Arbeitsunfallversicherung*

Das SVG stipuliert für den Fall, dass ein Arbeitgeber seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz verunfallt, die vorläufige Übernahme der Therapiekosten durch den Arbeitsunfallversicherungsfonds und rückt damit die Rechte der Arbeitnehmer in den Vordergrund. Überdies strebt der Gesetzgeber die Realisierung der Unfallprävention durch die Schaffung finanzieller Anreize für die Unternehmen in Form von Beitragsdifferenzierung nach Unfallhäufigkeit an.

#### *d. Arbeitslosenversicherung*

Um Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu beziehen müssen der Leistungsempfänger und sein Arbeitgeber für die Dauer von mindestens einem Jahr Beiträge geleistet haben. Der Arbeitslose nimmt an der Grundkrankenversicherung für Arbeitnehmer teil, die Beiträge sind für die Dauer der Arbeitslosigkeit durch den Arbeitslosenversicherungsfonds zu tragen.

### **Finanzierung**

Die Mittel der Sozialversicherung werden durch Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern sowie durch staatliche Zuschüsse beigebracht. Mit Ausnahme der Unfall- und Mutterschaftsversicherung werden die Beiträge zu unterschiedlich großen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam getragen. Eine Ausprägung des Solidarprinzips ist die Gewährung staatlicher Zuschüsse zu den Beiträgen von Sozialhilfeempfängern, von Menschen mit Behinderung, die über keine originäre Erwerbsquelle verfügen, von Kindern aus armen Haushalten sowie von Senioren über 60 Jahren zur gesetzlichen Krankenversicherung.

### **Organisation und Verwaltung**

Das Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit (MOHRSS) ist die politische Planungsebene und oberstes Administrativorgan der chinesischen Sozialversicherung. Von der Kreisebene aufwärts sind den Volksregierungen der jeweiligen Ebene zugehörige Sozialversicherungsverwaltungsbehörden etabliert, die jedoch in erster Linie Aufsichts- und weniger ausführende Institutionen sind. Die konkrete Verwaltungstätigkeit erfolgt erst durch die Durchführungsorgane die den Verwaltungsbehörden direkt untergeordnet und damit unmittelbar in staatliche Handlungsabläufe eingegliedert sind.

Den laut SVG gegenüber dem Staat verselbständigten Sozialversicherungs-Aufsichtsausschüssen kommt eine Kontrollfunktion zu. Da die Ausschüsse auf die Einbringung von Vorschlägen zur Korrektur bzw. zur Handhabung von Fehlverhalten reduziert sind ist ihr Handlungsrahmen jedoch äußerst beschränkt.

### **Haftung**

Die im SVG enthaltenen Haftungsarten bei Verstößen gegen die in dem Gesetz aufgestellten Ge- und Verbote umfassen Geldbußen, Disziplinarstrafen, Schadensersatz sowie strafrechtliche Folgen. Da das Versicherungsverhältnis der Sozialversicherung als öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis ausgestaltet ist, normiert das SVG Haftungstatbestände die, neben der Sanktionierung rechtswidrigen Verhaltens von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, auch hoheitliches Handeln durch Verwaltungsorgane der Sozialversicherung reglementieren.

## **III. Problemfelder**

### **Niedriger Deckungsgrad**

In allen Versicherungszweigen sind nach wie vor relativ niedrige Versichertenzahlen zu verzeichnen, was die Risikostreuung und damit die finanzielle Tragfähigkeit des Systems beeinträchtigt. Das SVG normiert konsequenterweise neben der Versicherungspflicht für sämtliche Arbeitnehmer innerhalb der Staatsgrenzen der VR China eine Versicherungsberechtigung für Kleingewerbetreibende, Teilzeit-beschäftigte und Personen in flexiblen Beschäftigungsverhältnissen.

Da der zum Teil enorme Widerstand der Arbeitgeber gegen die Abführung von Sozialabgaben die Ausweitung des Deckungsgrades behindert, hat der Gesetzgeber den Beitragseinzugsstellen

Zwangsmittel zur Beibringung der Beiträge sämiger Arbeitgeber an die Hand gegeben. So kann die Einzugsstelle die ausstehende Beitragssumme direkt vom Konto des Beitragsschuldners abführen lassen oder ihre Forderungen durch Pfändung bzw. Zwangsversteigerung befriedigen.

### **Mangelnde interprovinzielle Koordination**

Mit der einheitlichen Planung der Sozialversicherungsfonds auf einer bestimmten Ebene der administrativen Gliederung strebt die Zentralregierung den Aufbau eines kohärenten, national uniformen Systems mit verringertem Verwaltungsaufwand an. Zwar statuiert das SVG erstmals verbindlich das Reformziel des Poolings der Rentenfonds auf nationaler sowie der übrigen Sozialversicherungsfonds auf Provinzebene, delegiert jedoch den Erlass von Ausführungsbestimmungen an den Staatsrat und vertagt damit die konkrete Problemlösung.

Aufgrund der ökonomisch motivierten Land-Stadt-Migration und der zunehmenden Instabilität von Erwerbsverläufen stellte die fehlende Möglichkeit zur provinzübergreifenden Portabilität von Anwartschaften eines der größten Defizite des bisherigen Systems dar. Nach den Regelungen des SVG ist es nunmehr möglich, dass der Ort der Beitragszahlung und der Leistungsort auseinanderfallen und Anwartschaften aus Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung bei einem Arbeitsplatzwechsel in ein anderes Planungsgebiet übertragen werden.

### **Wanderarbeiter**

Zahlreichen politischen Willensbekundungen folgt nun im SVG die faktische Erweiterung des Geltungsbereichs aller Versicherungszweige auf Binnenmigranten, im chinesischen Kontext meist als Wanderarbeiter bezeichnet. Die normative Fixierung des gegebenenfalls justiziablen Rechts zur Teilnahme an der gesetzlichen Sozialversicherung erfolgte damit just in dem Moment, als die Arbeitslosigkeit unter Wanderarbeitern im Zuge der Wirtschaftskrise die 20 Millionen Marke überschritt und zum sozialen Sprengstoff zu werden drohte.

Zwar statuiert das SVG die Zwangsmitgliedschaft der Wanderarbeiter in allen Versicherungszweigen, lässt aber offen, ob beispielsweise für Wanderarbeiter dieselbe Beitrags- und Leistungshöhe gilt wie für Versicherte mit städtischer Einwohnerregistrierung (hukou). Es ist davon auszugehen, dass sich besonders die neu eingeführte Transferierbarkeit von Anwartschaften positiv auf die Bereitschaft der Wanderarbeiter zur Teilnah-

me an der Sozialversicherung auswirken wird, da ein interprovinzieller Arbeitsplatzwechsel oder die Rückkehr in die Heimatprovinz zuvor in der Regel zum Verzicht auf Leistungen aus den Solidarfonds des ehemaligen Einzugsorts zwang.

### **Soziale Sicherung der Landbevölkerung**

Durch die im SVG erstmals vorgesehene verbindliche Verpflichtung des Staats zur Errichtung und Mitfinanzierung eines ländlichen Rentenversicherungssystems sowie eines kooperativen ländlichen Gesundheitsvorsorgesystems wird angesichts bedrohlicher sozialer Schieflagen auf dem Land einer weiteren bislang marginalisierten Gruppe Zugang zu adäquaten Instrumenten sozialer Sicherung eröffnet.

Ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung für städtische Arbeitnehmer sind auch in der ländlichen Rentenversicherung mehrere Finanzierungsquellen vorgesehen, die sich aus Beiträgen der Versicherten sowie aus Zuschüssen der Kollektive und des Staats zusammensetzen. Auch auf die im Vorfeld häufig bemängelte uneinheitliche Regelung lokal initiierten Sozialversicherungsmodelle hat der Gesetzgeber durch die Kompetenzzuweisung zur Detailregelung an den Staatsrat reagiert und damit das Bestreben zur Vereinheitlichung der praktizierten Modelle unter dem Schirm national verbindlicher Rechtssätze bekräftigt.

### **Akzeptanzdefizite**

Aus Sicht der Arbeitnehmer machten diverse systemimmanente Defizite die Teilnahme an der Sozialversicherung unattraktiv, was teilweise im freiwilligen Verzicht der Arbeitnehmer auf die Wahrnehmung ihrer Rechte und im kollusiven Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zur Umgehung der Beitragspflicht mündete.

Das SVG revidiert die bislang gültige Vorgabe, dass die Nichterfüllung der Mindestanwartschaftszeiten von 15 Jahren zum Zeitpunkt des Eintritts in das Rentenalter den Bezug der vollständigen monatlichen Solidarrente ausschließt und lediglich zu einer Einmalzahlung berechtigt. Es räumt nunmehr die Möglichkeit ein, die Zahlung von Beiträgen trotz Erreichen des Rentenalters bis zur Erfüllung der Mindestanwartschaftszeit fortzuführen um auf der Grundlage monatlicher Rentenbezüge die Sicherung der Grundbedürfnisse der Rentner in langfristiger Perspektive zu gewährleisten.

Eine weitere in der Praxis für die Versicherungsteilnehmer erfreuliche Neuerung ist die nach den Vorgaben des SVG eingeführte direkte Abrechnungsmethode zwischen den Durchführungsorganen der Sozialversicherung und den medizinischen Institutionen, da die Versicherten zuvor bei der Rückerstattung von Behandlungskosten allzu oft behördlicher Willkür ausgesetzt waren. Auch für den Fall der Verletzung durch Dritte hat das SVG den unmittelbaren Schutz der Versicherungsteilnehmer im Blick und ordnet die vorläufige Erstattung der medizinischen Kosten durch den Sozialfonds an, welcher diese beim Schädiger geltend machen kann.

### **Mängel in der Sozialversicherungsaufsicht**

Amtsmissbrauch und behördliche Willkür sind auch in der VR China kein unbekanntes Phänomen, so dass der Erlass des SVG nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund von zum Teil aufsehenerregenden Veruntreuungsskandalen und dem schwindenden Vertrauen der Bevölkerung in Institutionen der sozialen Sicherung zu sehen ist. Die Partizipations- und Aufsichtsmöglichkeiten der Arbeitnehmer erfahren im SVG eine Aufwertung. Der Arbeitgeber ist nun zur monatlichen Offenlegung der abgeführten Sozialversicherungsbeiträge gegenüber den Arbeitnehmern verpflichtet und die Durchführungsorgane haben in regelmäßigen zeitlichen Abständen kostenlos eine persönliche Leistungsaufstellung an die Versicherungsteilnehmer zu versenden. Die Beteiligung der Gesellschaft an der Kontrolle der Legalität des Verwaltungshandels wurde gestärkt, indem im SVG umfangreiche Regularien zur individualinitiierten Verwaltungskontrolle aufgestellt sind. So können betroffene Bürger und Arbeitnehmer jederzeit die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts der Einzugsstellen oder Durchführungsorgane im Wege des Verwaltungswiderspruchs oder der Verwaltungsklage anstreben.

Zudem überträgt das SVG den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse aller Ebenen die Aufsichtspflicht über Einnahmen und Ausgaben, die Verwaltung und Investitionstätigkeiten der Sozialversicherungsfonds. Mit dieser neuen Klausel stärkt der Gesetzgeber die Aufsicht über die Sozialversicherungsfonds und baut die eigene Einflussosphäre dabei aus.

### **Unzulängliche Kompetenzstruktur**

Das SVG versäumt für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge eine klare Kompetenzverteilung vorzunehmen. Im Gesetzeswortlaut werden

nicht weiter konkretisierte *Einzugsstellen* als Beitragsgläubiger angeführt, womit der bisherigen Praxis, in der sowohl staatliche Steuerbehörden als auch Durchführungsorgane als Einzugsstellen fungieren, eine gesetzlich Untermuerung widerfährt. Insgesamt behindert die zeit- und kostenintensive Koordinierung zweier jeweils auf eigene Interessen ausgerichteter Ämter die Reformierung der Sozialversicherungsverwaltung. Da nationale Rechtsnormen von verschiedenen Verwaltungseinheiten unterschiedlich umgesetzt werden untergräbt diese Doppelstruktur überdies die Rechtssicherheit für Versicherungsteilnehmer und Arbeitgeber.

### **IV. Fazit**

Nach 16 Jahren des politischen Tauziehens und der rechtstechnischen Bastelei stellt das SVG keine unmittelbare und dramatische Neuausrichtung des chinesischen Sozialversicherungsrechts dar, da es einerseits lediglich eine Novellierung innerhalb des Normbestands vornimmt und andererseits viele Entwicklungen offen lässt. Auf den ersten Blick schneidet das SVG daher gegenüber dem sich gegenwärtig in der VR China vollziehenden Trend zu zunehmend strenger und spezifischer Gesetzgebung zunächst enttäuschend ab und die zahlreichen im Gesetz enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe und die der Exekutive eingeräumte weite Einschätzungsprärogative stoßen auf viel Kritik.

Zwar hat der Gesetzgeber in Bezug auf viele Defizite des bestehenden Sozialversicherungsregimes reagiert, allen voran seien die vom SVG statuierten klaren Regelungen zur interprovinziellen Portabilität von Anwartschaften sowie die umfangreichen Vorschriften zur Aufsicht über die Sozialversicherungsfonds und zu Haftungsmodalitäten bei rechtswidrigem Tun oder Unterlassen genannt, dennoch ist das Regelwerk durch eine offene und prinzipienhafte Rechtsgestaltung dominiert und politische Kompromisse wurden teilweise unmittelbar in den Gesetzestext hinein formuliert. Angesichts der Änderungsanfälligkeit und Komplexität der geregelten Wirklichkeit und aufgrund des regionalen Gefälles und der dadurch in der Sozialversicherungspraxis der VR China vorherrschenden Diversität war der gesetzgeberische Impuls zum Erlass des SVG jedoch zunächst ersichtlich auf die Harmonisierung des ausufernden Rechtsbestands sowie auf die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage der operativen Essentialia der Sozialversicherung auf nationaler Ebene gerichtet.

## Ausblick

Der Gesetzgeber hat entsprechend der aktuellen Bedürfnisstruktur mit dem SVG ein anpassungsfähiges Vollzugsinstrumentarium geschaffen. Ob die Regelungsziele erreicht werden und das SVG als juristisches Instrument zu einer nachhaltigen Fundierung der politischen Maxime der Schaffung einer *harmonischen Gesellschaft* beitragen kann, hängt wesentlich von der praktischen Umsetzung durch den von den Provinzregierungen kontrollierten Sozialversicherungsverwaltungsapparat, den vom Staatsrat auszuarbeitenden Konkretisierungsbestimmungen und der Mitwirkung der Unternehmen ab. Zusammenfassend lassen jedoch die durch die Transformation bestehender Sozialrechtsbestimmungen in die Verbindlichkeit eines Gesetzes erzeugte Rechtssicherheit und die Schaffung einer größeren und konsequenteren Regelungsdichte positive Effekte für die Implementierung erwarten. Hinzu kommt, dass der

traditionellen dem wohltätigen Staat zur Loyalität verpflichteten Rolle der Bürger durch die arbeitnehmerfreundliche Handschrift des Regelwerks und die zahlreichen neu geschaffenen Rechtspositionen eine entscheidende Änderung hinzu der Stellung anspruchsberechtigter Beitragszahler widerfahren ist und die Bürger diese Rechte auch einfordern werden. Dies ist nicht zuletzt an der stetig steigenden Zahl sozialversicherungsrechtlicher Streitfälle ablesbar. Da der Erlass des SVG erkennbar die Begrenzung und Lenkbarmachung des wachsenden innerstaatlichen Konfliktpotentials intendiert und überdies mit den im 12. Fünfjahresplan stipulierten Zielvorgaben der Vertiefung der sozialen Reformen zur Generierung inklusiven Wachstums korrespondiert, ist zudem von einer starken Rückendeckung zur Umsetzung des SVG durch die politische Führungsspitze auszugehen.

## Verwendete Literatur:

- Darimont, Barbara (2009) "Diskussion zum Entwurf des Sozialversicherungsgesetzes der VR-China" in: Zeitschrift für Chinesisches Recht Heft 4, 12/2009.
- De Haan, Arjan (2010) "The Financial Crisis and China's 'Harmonious Society'" in: *China aktuell*, Februar 2010.
- Frazier, Mark W. (2010) *Socialist Insecurity – Pensions and the Politics of Uneven Development in China*. Cornell University Press, Ithaca.
- Li Jianfei (2010) *Erläuterungen zum Sozialversicherungsgesetz der VR China* (Zhonghua renmin gongheguo shehui baoxianfa shiyi), China Legal Publishing House, Peking.
- Schneider, Günther (2003) "Chinesisches und deutsches Arbeit- und Sozialrecht – Rechtsvergleiche Betrachtung" in: MOLSS (Hrsg.) *Arbeits- und Sozialversicherung in China und Deutschland: Rechtsvergleichende Betrachtungen*. Citic Publishing House, Peking.
- Wesner, Friederike (2005) *Soziale Sicherung in der VR China - Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Friedrich-Ebert-Stiftung, Peking.
- Zheng Shangyuan / Hu Chunhai (2010) "Improvement of Social Insurance Legislation: Restatement of the Style of the Social Insurance Law in China" (Zhongguo shehui baoxian lifa jinlu zhi fenxi – zhongguo shehui baoxian lifa tili zai fenxi) in: *Xiandai Faxue*, Vol.32 Nr.3.

## Herausgeber: Asienstiftung

Bullmannau 11, 45327Essen; Phone: ++49-(0)201-8303838; Fax:++49-(0)201-8303830; klaus.fritsche@asienhaus.de  
www.asienhaus.de/china - www.eu-china.net